

Infobrief Menschen mit Behinderung

Behindertenhilfe, Sozialpsychiatrie und Frühförderung

LIEBE PARITÄTERINNEN UND PARITÄTER,

mit den Infobriefen des Bereichs 3 - "Menschen mit Behinderung" des PARITÄTISCHEN Landesverband Baden-Württemberg erhalten Sie gezielte Fachinformationen, die für die Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie Sozialpsychiatrie relevant sind.

Alle Fachinformationen und wichtige Dokumente können Sie auch über unsere Website abrufen: [Themen Bereich Menschen mit Behinderung](#)

Bei inhaltlichen Fragen zu den Infobriefen wenden Sie sich bitte an:

Cornelia Meyer-Lentl, Tel.: 0711-2155228, E-Mail: meyer-lentl@paritaet-bw.de

oder **Sven Reutner**, Tel.: 0711 - 2155128, E-Mail: reutner@paritaet-bw.de

Übrigens: Alle bereits versendeten Infobriefe sind archiviert und hier abrufbar:

<https://newsletter.paritaet-bw.de/infobriefe>

FAQs WBVG-Verträge

Abwesenheitsregelung § 6 Abs. 5 des WBVG-Mustervertrages



Die Abwesenheitsregelung im WBVG-Vertrag (§ 6 Abs.5) basiert auf § 7 Abs. 5 WBVG.

§ 7 Abs. 5 lautet:

Soweit der Verbraucher länger als drei Tage abwesend ist, muss sich der Unternehmer den Wert der dadurch ersparten Aufwendungen auf seinen Entgeltanspruch anrechnen lassen. Im Vertrag kann eine Pauschalierung des Anrechnungsbetrags vereinbart werden. In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, ergibt sich die Höhe des Anrechnungsbetrags aus den in § 87a Absatz 1 Satz 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Vereinbarungen.

Und in § 16 WBG ist geregelt: „Von den Vorschriften dieses Gesetzes zum Nachteil des Verbrauchers abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.“

Das heißt im Einzelnen:

- Regelungen im Vertrag, nach denen im Falle der Abwesenheit keine Erstattung der ersparten Aufwendungen erfolgt sind unwirksam.
- Wird die Regelung einfach weggelassen, gilt das Gesetz, d.h. der Erstattungsanspruch besteht in gleicher Weise. Allerdings muss der Verbraucher die Erstattung gegenüber der Einrichtung geltend machen und die ersparten Aufwendungen im Falle des Bestreitens nachweisen
- Zulässig ist die Vereinbarung von Pauschalen im Vertrag. Die Pauschalen müssen angemessen sein. Pauschalen bieten sich bspw. bei Sondennahrung an. Zudem muss es dem Verbraucher freistehen, höhere als die pauschalierten Einsparungen nachzuweisen (Iffland, Düncher, WBG-Kommentar 2010, § 7 Rz. 9, Seite 102).
-

Nicht mit Regelungen im Rahmenvertrag konform, da dieser in § 18 bereits pauschale Abschläge für vorübergehende Abwesenheitszeiten vorsieht.

Eine mögliche Regelung im Mustervertrag könnte lauten:

„Für die Zahlungspflicht bei Abwesenheit gelten die Regelungen der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG in BW. Nach § 9 Abs. 4 der Übergangsvereinbarung gilt § 18 des Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 15.12.1998 in der Fassung vom 06.11.2018 weiter. Das vereinbarte Entgelt für die Fachleistungen enthält danach

bereits Abschlage fur vorubergehende Abwesenheit und ist deshalb fur Zeiten der Abwesenheit in gleicher Hohe weiter zu zahlen.“

Wichtig: Bei der Verwendung dieser Regelung muss man sich bewusst sein, dass man damit gegen § 7 Abs. 5 WBVG verstot.

Fazit:

Wird im WBVG-Vertrag eine Regelung aufgenommen, die den individuellen Erstattungsanspruch des Bewohners aufgrund seiner Abwesenheit auer Kraft setzt, ist eine solche Regelung wohl unwirksam gema §§ 7 Abs. 5, 16 WBVG. Die Einrichtungen mussten also darauf vertrauen, dass die Klienten die Regelung nicht gerichtlich uberprufen lassen bzw. ggf. die gerichtliche Entscheidung zu ihren Gunsten ausgeht. Da der Rahmenvertrag bzw. die ubergangsvereinbarung nicht das WBVG modifizieren bzw. auer Kraft setzen konnen. Die Verwendung der obigen Klausel birgt damit ein erhebliches rechtliches Rest- bzw. Prozessrisiko.

Ist ab dem 01.01.2020 ein neuer WBVG-Vertrag erforderlich?

Sie benotigen ab dem 01.01.2020 eine vertragliche Vereinbarung, die dem neuen Recht entspricht. Erforderlich ist die Trennung von Fachleistung Eingliederungshilfe (Teil 2 SGB IX-neu) und existenzsichernde Leistungen (§§ 42 f. SGB XII-neu). Die bisherige Komplexleistung in stationaren Einrichtungen gliedert sich zukunftig fur die Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen insbesondere in

- Leistungen der Eingliederungshilfe
- Leistungen fur Wohnraum
- Leistungen zum Lebensunterhalt.

anderungsbedarf fur die bestehenden WBVG-Vertrage ergibt sich aus:

§ 15 Absatz 3 WBVG-neu:

„In Vertragen mit Verbrauchern, die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, mussen die Vereinbarungen den aufgrund des Teils 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen entsprechen. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

§ 15 Absatz 1 Satz 2 WBG:

„...Vereinbarungen, die diesen Regelungen nicht entsprechen, sind unwirksam.“

Teil 2 Kapitel 8 enthält mit den §§ 123 ff. SGB IX das Vertragsrecht EGH-Träger /Leistungserbringer. Davon abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

Ein Anhang zum bestehenden Vertrag entspricht nicht den Vorgaben des neuen Rechts ab 2020. Sie haben dann ab dem 1.1.2020 keinen wirksamen Vertrag.

[»weiter zum Beitrag](#)

Müssen die Anlagen 1-3 zum WBG-Vertrag zwingend mitgeben oder können wir auch darauf hinweisen, dass diese in der Verwaltung einsehbar sind und auf Wunsch mit ausgehändigt werden?!

Anlage Nr. 1: Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG vom 18. April 2019

Anlage Nr. 2: Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 15. Dezember 1998 geändert am 01.01.2005, 20.09.2006 in der aktualisierten Fassung vom 22. November 2012 zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII für Baden-Württemberg für stationäre und teilstationäre Einrichtungen und Dienste

Anlage Nr.3: Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach §§ 125 ff. SGB IX

ACHTUNG: *Anlage 1, 2 und 3 sind in der Verwaltung einsehbar und werden auf Wunsch mit ausgehändigt.*

Hinweis:

Auf Seite drei des Mustervertrages steht bereits: „Die genannten Verträge und weiteren Grundlagen können vom Klienten eingesehen werden“, diese Formulierung bezieht sich auf den Rahmenvertrag, die Übergangsvereinbarung und die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung; Die Ergänzung (oben) passt. Der wesentliche Vertragsinhalt muss aber stets in der Vertragsurkunde enthalten sein (§ 6 WBG), ggf. können Auszüge aus den Vertragsgrundlagen hinzugefügt werden, wenn der Vertragsgegenstand sonst zu unbestimmt ist.

[»weiter zum Beitrag](#)

SIE HABEN FRAGEN ODER MÖCHTEN IN UNSEREN NEWSLETTERVERTEILER AUFGENOMMEN WERDEN?



Schreiben Sie uns einfach eine Nachricht an [info@paritaet-bw.de!](mailto:info@paritaet-bw.de)

IMPRESSUM

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Hauptstr. 28
70563 Stuttgart
Telefon: +49 (0) 711 2155 - 0
Telefax: +49 (0) 711 2155 - 215
E-mail: info@paritaet-bw.de
Vorstand: Ulf Hartmann (Vorstandsvorsitzender)
Registernummer / Vereinsregister Stuttgart VR 201
Steuernummer: 99015 / 01556
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 10 Absatz 3 MDStV: Ulf Hartmann

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Unser Angebot enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar. Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Links umgehend entfernen.